

INHALT

1. Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung
über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Wasser (Erg. Best. TW) Seite 3

2. Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) Seite 14

3. Streitbeilegungsverfahren

Der Wasserverband Gifhorn verwendet nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen. Er ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren im Sinne von § 36 des „Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen“ (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG) vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und hat sich entschlossen, darauf zu verzichten.

4. Datenschutz

Der Wasserverband Gifhorn verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich gemäß der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie der gegebenenfalls einschlägigen bereichsspezifischen Gesetze. Daher werden diese Daten nur verarbeitet, sofern eine vertragliche Grundlage hierfür besteht, uns eine Einwilligung zur Verarbeitung der Daten erteilt wurde oder ein Gesetz die Verarbeitung der Daten erlaubt bzw. uns dazu verpflichtet. Weitere Hinweise zum Datenschutz sind auf der Homepage www.wasserverband-gifhorn.de zu finden oder werden auf Anfrage zugesandt.

Ergänzende Bestimmungen (Erg. Best. TW) des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser)

Der Wasserverband stellt im Rahmen der AVBWasserV und dieser Ergänzenden Bestimmungen Trinkwasser in seinem Versorgungsgebiet zur Verfügung.

Das Versorgungsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder SG Hankensbüttel, SG Isenbüttel, SG Meinersen, SG Papenteich, Gem. Sassenburg, SG Wesendorf, Stadt Wittingen und der Gem. Wendeburg teilweise (nur die Ortsteile Neubrück und Ersehof).

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Baukostenzuschüsse (BKZ)	§ 10	Abrechnung
§ 2	Hausanschluss und -kosten (HAK), Bauwasser	§ 11	Abschlagszahlung
§ 3	Sondervereinbarungen	§ 12	Abrechnung individueller Leistungen
§ 4	Kundenanlage	§ 13	Rechnungslegung, Zahlung und Verzug
§ 5	Zutrittsrecht	§ 14	Begriffsbestimmungen
§ 6	Trinkwasserpreis/Trinkwasserentgelt	§ 15	Übersicht kostenpflichtiger Maßnahmen
§ 7	Verwendung von Standrohren	§ 16	Umsatzsteuer
§ 8	Anschlussnehmer	§ 17	Änderungsklausel
§ 9	Messung und Verbrauchsfeststellung	§ 18	Inkrafttreten

§ 1 Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 9 AVBWasserV

- (1) Der an den Verband zu zahlende Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.
- (2) Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gem. § 1 Abs. 1 von den Anschlussnehmern 70 % als BKZ zu tragen. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.
- (3) Der BKZ wird durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der erforderlichen Anschlussweite des Hausanschlusses des Grundstücks berechnet.
- (4) Die Höhe des BKZ geht aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (5) Erhöht der Anschlussnehmer seinen Leistungsbedarf für eine bestehende Hausanschlussleitung, ist für die erforderliche Anschlussverstärkung oder für jeden weiteren Hausanschluss ein entsprechender weiterer BKZ fällig.
- (6) Die Herstellung betriebswirtschaftlich unzumutbarer Versorgungsanlagen, z. B. wegen größerer Entfernungen, insb. im Außenbereich (i.S.v. § 35 BauGB) von Ortschaften, wird im Einzelfall geregelt

§ 2 Hausanschluss und Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBWasserV; Bauwasser gem. § 22 AVBWasserV

- (1) Der Hausanschluss ist die unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik möglichst gradlinige und rechtwinklig zur Grundstücksgrenze auf kürzestem Wege zum Gebäude führende Leitung zur Verbindung des

Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er ist Eigentum des Wasserverbandes und wird ausschließlich von diesem oder seinen Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

- (2) Bei Grundstücken bzw. Gebäuden, die nur durch eine überdurchschnittlich lange Leitung (in der Regel länger als 30 m ab Grundstücksgrenze) mit dem Verteilungsnetz verbunden werden können, endet der Hausanschluss mit der Absperrvorrichtung (Erdventil mit oder ohne Wasserzählerschacht gem. § 11 AVBWasserV) unmittelbar hinter der ersten an die öffentliche Anlage anschließenden Grundstücksgrenze. Ein Wasserzählerschacht wird vom Wasserverband geliefert und eingebaut. Er geht nach Fertigstellung in das Eigentum des Anschlussnehmers über. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer dem Wasserverband nach Rechnungsstellung zu erstatten. Der Abschluss von Sondervereinbarungen ist möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Bei Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter (sog. Hinterliegergrundstücke) ist das Vorhandensein einer Grunddienstbarkeit auf dem dienenden Grundstück zu Gunsten des herrschenden Grundstücks im Grundbuch erforderlich.
- (3) Die Lieferung von Wasser, der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und die Änderung des Hausanschlusses sind auf gesonderten Vordrucken zu beantragen.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und auf Änderung des Hausanschlusses beizufügen:

- Ein vollständiger amtlicher Lageplan mit den eingetragenen Bauwerken (Vor- und Rückseite),
- ein geeigneter Eigentümersnachweis, falls der Antragsteller noch nicht im Grundbuch eingetragen ist (z. B. Kaufvertrag),
- ein Keller- oder wenn nicht vorhanden, ein Erdgeschossgrundriss
 - o mit eingezeichnetem Leitungsverlauf zu den Grundstücksübergabeschächten für Schmutz- und Niederschlagswasser
 - o der gewünschte Einbauort der Wasserzähleranlage mit der Lage der Hauseinführung der Trinkwasserhausanschlussleitung

Bei Gewerbebetrieben bzw. Einleitern von nichthäuslichem Abwasser sind zusätzlich die in der AEB aufgeführten Unterlagen einzureichen.

- (4) Die Anlagen des Verbandes auf dem Grundstück des Anschlussnehmers sind von diesem vor Beschädigung zu schützen und gegen Frost zu sichern.
- (5) Für die erstmalige Erstellung eines Hausanschlusses sind die Kosten pauschal zu erstatten. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.

Die Pauschalen beinhalten die Kosten für den im öffentlichen Verkehrsbereich liegenden Teil des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze einschl. Erd- und Nebearbeiten sowie die Kosten für den im Grundstück liegenden Teil des Hausanschlusses (Leitung) zwischen Grundstücksgrenze und Kundenanlage bis zu einer Gesamtlänge von 30 m ab Grundstücksgrenze ohne Erd- und Nebearbeiten. Erd- und Nebearbeiten sind vom Anschlussnehmer zu dessen Lasten zu veranlassen. Die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für die sichere Verlegung des Hausanschlusses (insbesondere die den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Herstellung und Abdichtung des Mauerdurchbruchs zur Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude) ist Sache des Anschlussnehmers.

- (6) Da der Hausanschluss gem. § 10 AVBWasserV auch auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein muss, werden bei erforderlichen Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten vorhandene Bepflanzungen, Oberflächenbefestigungen u. ä. soweit erforderlich entfernt. Hierdurch entstehende Mehrkosten auf Seiten des Verbandes hat der Anschlussnehmer diesem auf Anforderung zu erstatten. Die Wiederherstellung hiervon verbleibt beim Anschlussnehmer.
- (7) Ist eine Verlegung des Hausanschlusses in der ursprünglichen Lage nicht möglich/zulässig (z.B. wg. Überbauungen), erfolgt die Neuverlegung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik. Hierdurch entstehende Mehrkosten auf Seiten des Verbandes hat der Anschlussnehmer diesem auf Anforderung zu erstatten.
- (8) Die zu zahlenden Hausanschlusskosten (HAK) sind im jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt gestaffelt nach der Anschlussweite aufgeführt.

- (9) Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Veränderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (10) Auf Antrag wird, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, ein Anschluss zum Bezug von Bauwasser (Bauwasseranschluss i. S. v. § 22 AVBWasserV) hergestellt, verändert oder entfernt. Die hierüber gewünschte Lieferung von Trinkwasser erfolgt dem Zweck entsprechend zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft. Der Verband entscheidet über die maximale Bezugsdauer und kann die Versorgung anschließend einstellen. Der Antragsteller hat den Bauwasseranschluss gegen Beschädigungen jeder Art (z. B. durch Fahrzeuge, Frost) sowie unbefugte Nutzung durch geeignete Maßnahmen zu sichern, das ausgehändigte Hinweisblatt zu beachten und haftet gegenüber dem Verband für Schäden und Verlust.
- (11) Eine Trinkwasserversorgung von Gebäuden, fliegenden Bauten wie bspw. Leichtbauhallen zu sanitären Zwecken oder zum menschlichen Verzehr über einen Bauwasseranschluss ist unzulässig und kann zur unverzüglichen Versorgungseinstellung der Abnahmestelle führen.
- (12) Für die Herstellung, Veränderung und Entfernung eines Anschlusses zum Bezug von Bauwasser (Bauwasseranschluss) oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken (§ 22 AVBWasserV) sind die Kosten grundsätzlich pauschal zu erstatten, es sei denn die Pauschale wird der Besonderheit des Einzelfalls nicht gerecht. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden. Die Bauwasseranschlusspauschale ist dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt zu entnehmen.
- (13 a) Der Verband stellt für jede Anschlussleitung grds. einen Hauptzähler für den gesamten Trinkwasserbezug des Grundstücks zur Verfügung.
- b) Zusätzliche Hauptzähler (zur direkten Abrechnung mit dem Verband) können auf Wunsch des Anschlussnehmers auf dessen Kosten installiert werden. Sie werden im Zählerbestand des Wasserverbandes geführt und sind Eigentum des Verbandes. Ein Rechtsanspruch auf Installation weiterer Hauptzähler besteht nicht.
- c) Die Veranlassung der Selbstablesung, die Unterhaltungspflicht sowie die Überwachung der Eichfristen der vorgenannten Zähler obliegt dem Verband. Er trägt Sorge für eine rechtzeitige Eichfristverlängerung oder einen Austausch dieser Zähler. Die Kosten hierfür trägt der Wasserverband.
- d) Die Installation, Unterhaltung, Austausch, Ablesung und Abrechnung von Zwischenzählern (z. B. für die hausinterne Abrechnung) ist Sache des Anschlussnehmers. Der Wasserverband behält sich eine technische Abnahme des Einbaus vor.
- e) Die Abrechnung von Zählern, die die Wassermengen ermitteln, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (sog. Gartenzähler), erfolgt seitens des Verbandes gegen Zahlung von 0,1 LVS*) je Abrechnung. Mit vom Anschlussnehmer installierten Zählern gemessene Wassermengen können bei unsachgemäßem Einbau, ungeeigneter Materialauswahl u.ä. grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Bestimmungen dieser Ergänzenden Bestimmungen dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

§ 4 Kundenanlage gemäß §§ 12 bis 15 AVBWasserV

- (1) Die ordnungsgemäße Errichtung der Kundenanlage hat ein vom Anschlussnehmer beauftragter anerkannter Installateurbetrieb durch rechtsverbindliche Unterschrift auf dem entsprechenden Vordruck „Fertigmeldung Trinkwasseranlage“ zu bestätigen.
- (2) Sobald die Kundenanlage fertig gestellt ist, die ausgefüllte und unterschriebene „Fertigmeldung Trinkwasseranlage“ sowie das beanstandungsfreie „Prüfprotokoll Dichtheitsprüfung für Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN EN 1610“ beim Verband vorliegt, kann der Anschlussnehmer oder das von ihm beauftragte Installateurunternehmen beim Verband formlos die Inbetriebsetzung gem. § 13 AVBWasserV beantragen.

- (3) Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen und vor Inbetriebnahme die Anlage zu prüfen sowie die Anlage oder Einzelteile davon von der Versorgung auszuschließen.
- (4) Die Inbetriebsetzung kann von der Zahlung des Baukostenzuschusses (BKZ) und der Hausanschlusskostenpauschale (HAK) abhängig gemacht werden.
- (5) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch Beschäftigte oder Beauftragte des Verbandes. Sie erfolgt durch Montage der Zählerbrücke einschließlich Wasserzähler mit der davor liegenden Hauptabsperrvorrichtung (§ 10 (1) AVBWasserV). Der Zählereinbau - auch bei einem Wechsel des Zählers - erfolgt nicht, wenn die Kundenanlage offensichtlich nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Verbindung mit der Kundenanlage ist durch einen vom Anschlussnehmer beauftragten anerkannten Installateurbetrieb herzustellen.
- (6) Erweiterungen und Änderungen bestehender Kundenanlagen sind vor Durchführung der Arbeiten mittels Vordruck beim Wasserverband zu beantragen. Dieser teilt dem Anschlussnehmer mit, ob die Arbeiten wie beantragt ausgeführt werden dürfen, ob Änderungen erforderlich sind oder die beabsichtigte Maßnahme unzulässig ist, da sie nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (7) Der Anschlussnehmer hat dem Verband jede Beschädigung des Hausanschlusses unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Verbindung der Hausinstallation mit einer Eigenwasseranlage ist unzulässig, die Verbindung mehrerer Hausinstallationen untereinander ist nur mit vorheriger Einwilligung des Verbandes zulässig.
Regen-, Grauwasser- und Eigenwasseranlagen sind dem Verband anzuzeigen. Die Gartenbewässerung ist davon ausgenommen.
- (9) Zur Vermeidung von Schwitzwasserbildung kann der Anschlussnehmer auf eigene Kosten die Hausanschlussleitung und seine Anlage isolieren.
- (10) Die vom Verband angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden, ansonsten sind die Kosten für die Erneuerung der Plomben - unbeachtet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - mit 1,0 LVS*) zu erstatten.
Bei Zählerwechseln, die durch den Anschlussnehmer veranlasst worden sind, werden für jeden Zähler 1,5 LVS *) berechnet.
- (11) Hat der Anschlussnehmer zu vertreten, dass eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist, insb. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage, so werden für jeden Versuch der Inbetriebsetzung als Kosten 1,5 LVS *) berechnet.
- (12) Bei Anschlüssen in Gebäuden sind grundsätzlich den anerkannten Regeln der Technik entsprechende und für den Hausanschluss nach DVGW VP 601 zugelassene Ein- bzw. Mehrspartenhauseinführungssysteme zu verwenden. Die Beschaffung und fachgerechte Montage der Hauseinführungen ist Sache des Anschlussnehmers. Als Bestandteil des Gebäudes verbleibt die Hauseinführung im Eigentum des Anschlussnehmers und unterliegt seiner Unterhaltspflicht.

§ 5 Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV und Fotodokumentation

- (1) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, den Mitarbeitern oder Beauftragten des Wasserverbandes zur Überprüfung der Anlage, zur Durchführung erforderlicher Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zur Dokumentation des Zustandes der im Gebäude des Anschlussnehmers befindlichen öffentlichen Teile der Trinkwasserversorgungsanlage (z.B. Zählerarmatur inkl. Zähler, Hausanschluss) und zur Schadensdokumentation durch das Fertigen von entsprechenden Fotos oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte im Rahmen des § 16 AVBWasserV jederzeit Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.
- (2) Im Regelfall informiert der Verband den Anschlussnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zutritt. Sollte der vom Verband vorgeschlagene Termin vom Anschlussnehmer aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen, damit ein neuer Termin vereinbart werden

kann. Reagiert der Anschlussnehmer nicht, gilt der vom Verband vorgeschlagene Termin als vereinbart. Soweit der Verband trotz Terminvereinbarung keinen Zutritt zu den Anlagen erhält, kann der Verband für jeden zusätzlichen Weg die Kosten pauschal mit 0,4 LVS*) fordern.

- (3) Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Messeinrichtungen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten für Bearbeitungskosten des Verbandes 0,5 LVS*) vom Kostenverursacher zu erstatten.
- (4) Verweigert der Anschlussnehmer unberechtigt den Zutritt, stellt dieses eine Zuwiderhandlung (Vertragsverletzung) im Sinne des § 33 (2) AVBWasserV dar.

§ 6 Trinkwasserpreise / Trinkwasserentgelt

Das Trinkwasserentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (pro Zeiteinheit) und dem Arbeitspreis (pro m³). Die Trinkwasserpreise gehen aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.

§ 7 Verwendung von Standrohren gem. § 22 Abs. 4 AVBWasserV

- (1) Zur temporären Trinkwasserversorgung zum Zweck des menschlichen Verzehrs (z.B. Schützenfest, Zirkus) können spezielle Standrohre beim Wasserverband entliehen werden. Hierzu sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden. Diese Standrohre werden grundsätzlich von Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Wasserverbandes auf- und abgebaut und den Nutzern gegen entsprechendes Entgelt zur Verfügung gestellt. Sie dürfen von Dritten nicht mit den Anlagen des Verbandes verbunden oder von diesen getrennt werden.
- (2) Die Wasserentnahme aus Hydranten außer zu öffentlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu dürfen nur Standrohre (mit Wasserzähler = sog. Standrohrzähler) des Wasserverbandes mit dem Trinkwasser-Netz verbunden werden, die beim Wasserverband gemietet werden können. Diese Standrohre dürfen nicht zu den in Abs. 1 genannten Zwecken verwendet werden, da sie für die Versorgung mit Trinkwasser zum menschlichen Verzehr nicht geeignet/zugelassen sind.
- (3) Zu anderen als vorgenannten Zwecken (z.B. Befüllen von Schwimmbecken, Teichanlagen) werden keine Standrohre verliehen.
- (4) Das Ausleihen von Standrohren/ Standrohrzählern ist auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen.
- (5) Der Mieter der vorgenannten Geräte des Wasserverbandes ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte und insbesondere die sich aus dem Betrieb ergebende Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Insoweit stellt er den Wasserverband von der Haftung frei. Außerdem haftet er für Beschädigungen der Geräte, deren Verlust sowie hierüber entnommene Wassermengen.
- (6) Die Preise für das Mieten von Standrohren gehen aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (7) Für die Standrohrzähler ist vom Mieter eine Sicherheit zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheit geht aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (8) Gibt der Mieter den überlassenen Standrohrzähler bis zum Ende des vereinbarten Mietzeitraumes nicht an den Verband zurück, wird je angefangenem Monat eine entsprechende Monatsmiete gem. dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt berechnet.
- (9) Standrohre müssen spätestens 6 Monate nach dem Ausleihen ohne weitere Aufforderung zum Wasserverband (Verleiher) zur Überprüfung, Reinigung etc. zurückgebracht werden. Wird ein Standrohr nicht termingerecht zurückgegeben, ist der Verband berechtigt, dem Mieter die Kosten des Standrohres in Rechnung zu stellen oder es kostenpflichtig einzuziehen.

§ 8 Anschlussnehmer gemäß § 2 AVBWasserV

- (1) Der Wasserversorgungs- und (im Regelfall auch der) Abwasserentsorgungsvertrag kommt mit Erteilung der Zustimmung zum Antrag auf Wasserversorgung und Abwasserentsorgung oder durch Entnahme von Trinkwasser aus den Anlagen des Wasserverbandes zustande.
- (2) Der Vertrag kommt grds. nur mit dem jeweiligen Eigentümer des betreffenden Grundstückes zustande. 2Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten. 3Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich.
- (3) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- (4) Wird die Trinkwasserlieferung wegen Um- oder Auszug gekündigt, so ist bis zur Anmeldung eines Nachnutzers grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Anschlussnehmer. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Trinkwasser abgenommen wird. Wenn längere Zeit keine Abnahme erfolgt, kann der Verband den Hausanschluss stilllegen. Die Kostenpflicht ergibt sich aus § 13 Abs. 6.
- (5) Zeigen ein bisheriger und der neue Anschlussnehmer nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte nach § 18 für den Abrechnungszeitraum, in den die Änderung fällt.
- (6) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz des Verbandes entnommen wird, so ist der Nutzer verpflichtet, dem Verband dieses unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den Bedingungen dieser Erg. Best. TW.
- (7) Jede Anschriftenänderung des Anschlussnehmers ist dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Auf Anforderung des Wasserverbandes ist das Eigentum an einem Grundstück oder Gebäude (-anteil) nachzuweisen.

§ 9 Messung und Verbrauchsfeststellung gemäß §§ 18 bis 20 AVBWasserV

- 1) Der Verband stellt das von dem Anschlussnehmer abgenommene Trinkwasser, soweit es nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Messung fest.
Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Trinkwasserbezuges erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, insb. den Zählerstand zu den Ableseterminen anhand vorbereiteter Ablesekarten termingerecht anzuzeigen. Trifft die Meldung des Zählerstandes nicht rechtzeitig ein, schätzt der Verband den Verbrauch. Es werden grundsätzlich maximal zwei Verbrauchszeiträume geschätzt. Liest der Anschlussnehmer auch für den 3. Abrechnungszeitraum den Zählerstand nicht selbst ab, kann der Verband den Zähler mit eigenem Personal ablesen. Die Kosten hierfür in Höhe von 1,0 LVS* sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.
Wird aufgrund der verspäteten Mitteilung des Zählerstandes, z. B. durch verspäteten Eingang der Ablesekarte eine Sonderabrechnung erforderlich, kostet diese gesonderte Abrechnung 0,1 LVS*). Der Verband ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Kontrollablesungen vorzunehmen.

Der Anschlussnehmer stellt für die Messgeräte während der Vertragsdauer kostenlos einen Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, dauerhaft für einen ungehinderten Zugang zu sorgen. Zwischen dem Anschlussnehmer und dem Verband gilt hierzu ausdrücklich ein Zutrittsrecht als vereinbart. Möchte der Anschlussnehmer die Wasserzählerarmatur an anderer Stelle installiert haben, muss er den Verband mit der Verlegung beauftragen. Dieser wird die Verlegung zeitnah ausführen, soweit es technisch zulässig und möglich ist. Dieses hat der Anschlussnehmer dem Verband gem. § 12 zu vergüten. Eine Verlegung durch unbefugte Dritte ist unzulässig.
- 2) Der Wasserverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn
 - a) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

- b) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 3) Der Anschlussnehmer hat dem Verband einen Wechsel (z.B. Auszug, Umzug, Verkauf, Erwerb, Zwangsverwaltung, Insolvenzverwaltung) und die zum Zeitpunkt des Übergangs maßgeblichen Zählerstände unverzüglich mitzuteilen. Es wird empfohlen, dass die Zählerstände gemeinsam vom alten und neuen Anschlussnehmer abgelesen und mitgeteilt werden.
 - 4) Die Messgeräte (Zähler) sind Eigentum des Verbandes und unterliegen dem Mess- und Eichgesetz. Sie werden entweder innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume dem so genannten Stichprobenverfahren zum Zweck der Verlängerung der Eichzeit unterzogen oder ausgetauscht. Die Kosten trägt in beiden Fällen der Verband. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Geräte vor Beschädigung zu schützen. Er darf keinerlei Einwirkung auf die Geräte vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet dem Verband für alle von ihm zu vertretenden Schäden, z. B. für Frostschäden.
 - 5) Es wird dem Anschlussnehmer empfohlen, Kontrollablesungen an den Geräten durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.
 - 6) Bei einem Trinkwasserbezug an mehreren örtlichen getrennten Übergabestellen durch denselben Anschlussnehmer wird für jede Abnahmestelle ein Vertragsverhältnis begründet.
 - 7) Die Hauptzähler dienen dem Verband zur Abrechnung entsprechend des jeweils gültigen Trinkwasserpreisblattes. Zugleich werden die Abwasserentgelte nach den jeweils für die Verbandsmitglieder geltenden Preisblättern abgerechnet.
 - 8) Soweit Wasserzähler beim Anschlussnehmer verloren gehen, hat er alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
 - 9) Die Vertragsstrafe gem. § 23 AVBWasserV wird auf das zulässige Höchstmaß festgesetzt.

§ 10 Abrechnung gemäß § 24 AVBWasserV

- (1) Der Verband rechnet in der Regel einmal jährlich ab. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- oder Arbeitspreise, so werden die Grundpreise und der Trinkwasserverbrauch anteilig nach Tagen gewichtet abgerechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes oder anderer Abgaben. Eine gesonderte Feststellung der Zählerstände ist nicht erforderlich.
- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauches und evtl. Versorgungsunterbrechungen zu zahlen. Auch im Fall einer Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bleibt der Anspruch auf die Forderung des Grundpreises bestehen.
- (4) Bei Neuanlagen, einem Wechsel des Anschlussnehmer oder anteiligen Abrechnungszeiträumen wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.
- (5) Der Trinkwasserbezug wird für jeden Hauptzähler getrennt berechnet.
- (6) Der Anschlussnehmer kann gem. § 32 Abs. 7 AVBWasserV soweit möglich eine zeitweilige, längstens 12-monatige Absperrung seines Hausanschlusses (z. B. Winterabsperrung) verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Anschlussnehmer bekommt hierfür die tatsächlichen Kosten im Sinne des § 12 in Rechnung gestellt.

§ 11 Abschlagszahlung gemäß § 25 AVBWasserV

- (1) Die Anschlussnehmer haben angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

- (2) Nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes, bei einem Wechsel des Anschlussnehmers oder auf besondere Veranlassung durch den Anschlussnehmer rechnet der Verband über die geleisteten Abschlagszahlungen ab. Zuviel gezahlte Beträge können nach der Abrechnung erstattet, mit offenen Forderungen des Anschlussnehmers aus anderen Abnahmestellen oder mit künftigen Abschlagsanforderungen verrechnet werden. Nachforderungen sind zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

§ 12 Abrechnung individueller Leistungen

Vom Anschlussnehmer veranlasste individuelle Leistungen, die nicht durch hier genannte Pauschalen abgegolten sind, hat der Anschlussnehmer dem Verband in tatsächlicher Höhe zu vergüten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS*) abgerechnet.

§ 13 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug sowie Versorgungseinstellung gemäß § 27 AVBWasserV u. § 33 AVBWasserV

- (1) Nach Feststellung des Verbrauchs erhält der Anschlussnehmer eine Abrechnung für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum zugesandt (Verbrauchsabrechnung).
- (2) Jede gesonderte Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z. B. bei Um- und Auszügen, wird dem Anschlussnehmer pauschal mit 0,1 LVS*) berechnet.
- (3) Die fälligen Abschlagszahlungen und Schlussrechnungsbeträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Im anderen Fall hat der Anschlussnehmer sicherzustellen, dass die fälligen Beträge rechtzeitig beim Verband sind. Der Verband kann Anschlussnehmern, die eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, einen Nachlass auf das zu zahlende Entgelt in angemessener Höhe gewähren.
- (4) Der BKZ wird mit Erteilung der Zustimmung zum Antrag auf Wasserversorgung und Abwasserentsorgung - frühestens nach Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück - und die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- (5) Rechnungen und Abschläge werden zum vom Verband genannten Termin, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Bei Überschreiten der Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung gem. § 286 BGB in Verbindung mit § 27 AVBWasserV Verzug ein.
- (6) Der Anschlussnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des Verbandes sind. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit 1,-- € zu erstatten.

Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden außer den Verfahrenskosten Bearbeitungskosten und Auslagen des Verbandes gem. § 27 (2) AVBWasserV in Höhe von 0,5 LVS*) geltend gemacht.

Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit 0,1 LVS*) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Anschlussnehmer angelastet.

Erforderliche Auslagen (wie beispielsweise Kosten für förmliche Postzustellungen, für Auskünfte von Einwohnermeldeämtern, für Auskünfte von Grundbuchämtern) können darüber hinaus gesondert in Rechnung gestellt werden.

- (7) ¹Wird eine Einstellung der Versorgung im Sinne von § 33 AVBWasserV vorgenommen, hat der die Versorgungseinstellung zu vertretende Anschlussnehmer hierfür ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) zu zahlen. ²Für die Wiederaufnahme der vom Verband eingestellten Versorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen zudem die Kosten für die Wiederaufnahme mit 1,5 LVS*) zu erstatten.
- ³Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt grundsätzlich nur während der üblichen Geschäftszeiten, wenn sämtliche vorgenannten offenen Forderungen beglichen sind. ⁴Bei Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten fallen darüber hinaus die zusätzlichen Kosten für den Einsatz eines Bereitschaftsmitarbeiters an.

- (8) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- (9) Werden Forderungen des Verbandes auf Wunsch des Schuldners gestundet (z.B. Ratenzahlung, Zahlungsaufschub), können Stundungszinsen berechnet werden. Der Zinssatz liegt 1,0 Prozentpunkte unterhalb dem der Verzugszinsen.

§ 14 Begriffsbestimmungen

Abrechnungszeitraum/-jahr:	Der Abrechnungszeitraum bzw. das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen und beträgt im Regelfall 12 Monate und ist mit dem Kalenderjahr identisch. Insbesondere bei neuen Abnahmestellen, bei Neueinzug/Umzug oder falls der Anschlussnehmer eine gesonderte Abrechnung wünscht, kann er auch kürzer sein. Der jeweilige Abrechnungszeitraum ist auf der Verbrauchsabrechnung genannt.
Anschlussnehmer:	Der Anschlussnehmer ist grds. der jeweilige Eigentümer des betreffenden Grundstückes. Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten. Er ist Kunde und damit Vertragspartner des Wasserverbandes.
Hausanschluss:	Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. (§ 10 (1) AVBWasserV)
Kundenanlage:	Die Kundenanlage ist die Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtung/en des Wasserverbandes. Dabei zählen zur Kundenanlage nicht nur die im Anschlussobjekt verlegten Leitungen sondern auch die hieran angeschlossenen Geräte und Anlagenteile, die mit der Wasserinstallation funktionell eine Einheit bilden.
Messung/ Ableseung:	Das aus dem Leitungsnetz des Verbandes entnommene Trinkwasser wird mit einem geeichten Zähler gemessen. Im Regelfall erfolgt die Ableseung des Zählerstandes durch den Anschlussnehmer, der diesen dem Verband mitteilt. Hierzu bekommt der Anschlussnehmer rechtzeitig eine Ablesekarte zugesandt. Bei Mitteilung eines falschen Zählerstandes kann der Anschlussnehmer sich wegen einer möglichen Nachforderung weder auf Verjährung noch auf § 21 Abs. 2 AVBWasserV (Berechnungsfehler) berufen.
Nutzer:	Nutzer einer Abnahmestelle ist jeder, der Trinkwasser aus dem Leitungsnetz des Wasserverbandes entnimmt, gleich ob beispielsweise Mieter, Pächter oder Eigentümer.
Stichprobenverfahren:	Beim Stichprobenverfahren werden aus einer bestimmten Charge eingebauter Wasserzähler eines Typs von amtlicher Stelle eine bestimmte Anzahl nach dem Zufallsprinzip benannt, ausgebaut und zur Überprüfung an eine zugelassene Prüfstelle gesandt. Dort werden sie auf die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen überprüft. Sofern sich die Abweichungen bei dieser Stichprobenprüfung innerhalb festgelegter Grenzen halten, darf die gesamte Charge weiterhin zur Messung verwendet werden.
Verbrauch:	Die Feststellung des Verbrauchs erfolgt durch Messung oder Schätzung. (siehe oben)
Vertragsabschluss:	Der Vertragsabschluss kommt im Regelfall durch Erklärungen in Textform beider Seiten zustande (Antrag und Annahme). Möglich ist jedoch auch ein so genannter Vertragsabschluss kraft „sozialtypischen Verhaltens“. Hierzu ist es ausreichend, wenn über die Kundenanlage Trinkwasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserverbandes entnommen wird. Hierbei ist es unerheblich, ob ggf. ein Mieter oder der Grundstückseigentümer selbst das Wasser entnimmt.

§ 15 Übersicht kostenpflichtiger Maßnahmen

Folgende Übersicht enthält eine Zusammenstellung der verschiedensten kostenpflichtigen Maßnahmen und Handlungen, die Kosten beim Anschlussnehmer auslösen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder des Verbandes erfolgten (Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.):

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Kosten</u>
Abrechnung sog. Gartenzähler	§ 2 (7 e)	0,1 LVS*)
Verbrauchsfeststellung	§ 9 (1)	1,0 LVS*)
Versorgungseinstellung	§ 13 (7)	1,5 LVS*)
Wiederherstellung der Versorgung	§ 13 (7)	1,5 LVS*)
Mahnung	§ 13 (6)	1,-- €
Gerichtliche Geltendmachung	§ 13 (6)	0,5 LVS*)
Gesonderte Abrechnung	§ 13 (2)	0,1 LVS*)
Rücklastschrift	§ 13 (6)	0,1 LVS*)
Nicht gedeckter Scheck	§ 13 (6)	0,1 LVS*)

§ 16 Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

§ 17 Änderungsklausel

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugeworfen gelten und als Vertragsbestandteil wirksam werden.
- (2) Art und Umfang der Bekanntmachung regelt die Satzung des Verbandes.
- (3) Der Trinkwasserpreis kann geändert werden, wenn sich einer oder mehrere der folgenden Berechnungsfaktoren verändern:
 - Energiekosten,
 - Personalkosten,
 - Aufwendungen für bezogene Leistungen,
 - sonstige betriebliche Aufwendungen (z. B. Verwaltungskosten),
 - Baukosten,
 - Materialkosten,
 - Kreditzinsen,
 - Steuern,
 - andere Abgaben,
 - Abschreibungen.
- (4) Der Trinkwasserpreis kann auch dann geändert werden, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse in der letzten Kalkulationsperiode ein Verlust oder ein Überschuss erwirtschaftet wurde, der über oder unter dem prognostizierten Betriebsergebnis liegt.
- (5) Der Trinkwasserpreis kann auch geändert werden, wenn sich die Jahrestrinkwassermenge erhöht oder vermindert, so dass sich die Kosten auf mehr oder weniger Kubikmeter Trinkwasser verteilen.
- (6) Die Verteilung der Preisänderung auf den Grundpreis und den Arbeitspreis liegt im Ermessen des Verbandes.

